

# RS OGH 2007/12/18 10ObS150/07t, 10ObS32/10v, 10ObS81/10z, 10ObS152/10s, 10ObS124/12a, 10ObS107/13b,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2007

## Norm

BPGG §9 Abs4

BPGG §38 Abs1

BPGG §39 Abs1

WPGG §7 Abs4

## Rechtssatz

Eine Entziehung oder eine Neubemessung (Erhöhung oder Herabsetzung) des Pflegegeldanspruches setzt im Regelfall eine wesentliche Veränderung des Zustandsbildes des Pflegebedürftigen und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfs voraus, die die Gewährung einer anderen Pflegegeldstufe erforderlich macht. Es sind auch die Änderungen im Pflegebedarf, der für das Ausmaß der Pflegegeldstufe maßgeblich ist, zueinander in Beziehung zu setzen, um daraus ableiten zu können, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Es bedarf daher im sozialgerichtlichen Verfahren neuerlich - unabhängig von den im Zuerkennungsverfahren allenfalls getroffenen Feststellungen - der Feststellung der im Zukerkennungszeitpunkt wesentlichen Tatsachen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 150/07t

Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 ObS 150/07t

- 10 ObS 32/10v

Entscheidungstext OGH 23.03.2010 10 ObS 32/10v

nur: Eine Entziehung oder eine Neubemessung (Erhöhung oder Herabsetzung) des Pflegegeldanspruches setzt im Regelfall eine wesentliche Veränderung des Zustandsbildes des Pflegebedürftigen und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfs voraus, die die Gewährung einer anderen Pflegegeldstufe erforderlich macht. Es sind auch die Änderungen im Pflegebedarf, der für das Ausmaß der Pflegegeldstufe maßgeblich ist, zueinander in Beziehung zu setzen, um daraus ableiten zu können, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist.  
(T1)

- 10 ObS 81/10z

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 ObS 81/10z

Auch

- 10 ObS 152/10s  
Entscheidungstext OGH 21.12.2010 10 ObS 152/10s  
Auch
- 10 ObS 124/12a  
Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 ObS 124/12a  
Auch
- 10 ObS 107/13b  
Entscheidungstext OGH 19.11.2013 10 ObS 107/13b  
nur: Eine Entziehung oder eine Neubemessung (Erhöhung oder Herabsetzung) des Pflegegeldanspruches setzt im Regelfall eine wesentliche Veränderung des Zustandsbildes des Pflegebedürftigen und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfs voraus, die die Gewährung einer anderen Pflegegeldstufe erforderlich macht. (T2)
- 10 ObS 146/13p  
Entscheidungstext OGH 19.11.2013 10 ObS 146/13p  
nur: Eine Neubemessung des Pflegegeldanspruches setzt im Regelfall eine wesentliche Veränderung des Zustandsbildes des Pflegebedürftigen und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfs voraus, die die Gewährung einer anderen Pflegegeldstufe erforderlich macht. (T3)
- 10 ObS 184/13a  
Entscheidungstext OGH 28.01.2014 10 ObS 184/13a  
nur T2
- 10 ObS 81/14f  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 ObS 81/14f  
Vgl, nur T1
- 10 ObS 32/15a  
Entscheidungstext OGH 01.10.2015 10 ObS 32/15a  
Auch; Beisatz: Auch eine bloße Änderung in den rechtlichen Beurteilungskriterien (seinerzeitige Bemessung des Pflegebedarfs für Kinder bzw Jugendliche – nunmehr Bemessung des Pflegebedarfs für Erwachsene) stellt eine wesentliche Änderung iSd § 9 Abs 4 BPFGG dar. (T4)
- 10 ObS 59/15x  
Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 ObS 59/15x  
Beisatz: Auch die zwischenzeitige Anschaffung nicht einfacher Hilfsmittel kann eine Neubemessung des Pflegegeldes rechtfertigen. (T5)
- 10 ObS 165/16m  
Entscheidungstext OGH 24.01.2017 10 ObS 165/16m  
Beisatz: Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Herabsetzung eines gemäß §§ 38 Abs 1, 39 Abs 1 BPFGG übergeleiteten Anspruchs auf Pflegegeld gemäß § 9 Abs 4 BPFGG vorliegen, kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der (erstmaligen) gesetzlichen Zuerkennung des Pflegegelds mit 1. 7. 1993 an. (T6)
- 10 ObS 78/17v  
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 78/17v  
Auch
- 10 ObS 53/19w  
Entscheidungstext OGH 30.07.2019 10 ObS 53/19w  
Auch; Beisatz: In einem Verfahren über die Neubemessung von Pflegegeld durch Herabsetzung ist auch dann, wenn sich der funktionsbezogen ermittelte Pflegebedarf in rechtlich relevantem Ausmaß im Sinn des § 9 Abs 4 BPFGG verbessert hat, eine unabhängig davon vorliegende diagnosebezogene Mindesteinstufung im Sinn des§ 4a BPFGG für die Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche Veränderung im Sinn des§ 9 Abs 4 BPFGG eintritt, zu beachten. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123144

**Im RIS seit**

17.01.2008

**Zuletzt aktualisiert am**

11.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)